



┌	Main-Kinzig-Kreis * Barbarossastr. 16-24 * 63571 Gelnhausen	┌	Hausanschrift: Postanschrift:	Barbarossastr. 16-24 · 63571 Gelnhausen Postfach 1465· 63569 Gelnhausen
			Am/Referat: Ansprechpartner/in: Aktenzeichen: Telefon: Telefax: E-Mail:	Gesundheitsamt/Rechtsamt Dr. Wolfgang Lenz – Christine Sachs A30/D2/21/0621 06051-85 14833 juris.coronetz@mkk.de (nur für formlose Mitteilungen)
└		└	Gebäude/Zimmer:	
Ihre Nachricht	Es schreibt Ihnen	Datum	09. April 2021	

Allgemeinverfügung

Aufgrund der §§ 16, 28 Abs. 1, 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Mai 2020 (GVBl. I S. 310), sowie § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungs-Verordnung) vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 837), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Dreißigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 24. März 2021 (GVBl. S. 186) ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Main-Kinzig-Kreises zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus - Nächtliche Ausgangsbeschränkung - vom 03. April 2021 (Az.: A30/D2/21/0553) wird hiermit aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 09. April 2021 in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nach Maßgabe des § 55 a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung –ERVV-) in der jeweils gültigen Fassung auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55 a Abs. 3 VwGO). Bei der Übermittlung elektronischer Elemente ist es nicht erforderlich, der Klage und den Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beizufügen.

Gelnhausen, den 09. April 2021

Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises



Thorsten Stolz
Landrat



Susanne Simmler
Erste Kreisbeigeordnete

Im Auftrag



Dr. Wolfgang Lenz
Amtsarzt
Leiter des Amtes für Gesundheit
und Gefahrenabwehr